



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Miltenberg
Postfach 1560
63885 Miltenberg

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
18.11.2020 43 - 8630.2	2.2-4532.5-MIL158- 3356/2023	Dina Geis +49 (6021) 5861-220	03.07.2024

Vollzug der Wassergesetze
Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozellener Gruppe;
hier: Anpassung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn

Anlage(n):
1 Gutachten des amtlichen Sachverständigen
1 Heftung Unterlagen i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen im oben genannten wasserrechtlichen Verfahren. Die gutachterliche Stellungnahme zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D. Geis



GUTACHTEN
im wasserrechtlichen Verfahren

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage - Brunnen 1 und 2 im Faulbachtal - des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtprozelten-Gruppe zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Faulbach, Dorfprozelten, Stadtprozelten und Altenbuch, Landkreis Miltenberg.

INHALT

1.	ANTRAG UND SACHVERHALT	3
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	3
1.2	Antragsunterlagen	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens	3
2.	PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Ergebnis der Prüfung	5
2.2.1	Wasserrechtliche Daten	5
2.2.2	Beschreibung der Benutzungsanlage	6
2.2.3	Beurteilung der Wassergewinnungsanlage	8
2.2.4	Wasserschutzgebiet	10
3.	VORSCHLAG FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG	15

1. ANTRAG UND SACHVERHALT

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe
Anschrift: Hauptstraße 132
PLZ/Ort 97909 Stadtprozelten

Antrag zur Anpassung bzw. Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen des Sachverständigenbüros HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH vom November 2020 bei:

- Antrag auf Anpassung/Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn
- Lagepläne mit vorgeschlagenem Wasserschutzgebiet
- Angaben zu Brunnen und Grundwassermessstellen, Bohrprofile, Ausbaupläne, Pumpversuchsdaten
- Angaben zu Förderung, Wasserstandsentwicklung und Quellwassereinleitungen an der GWM 3 bzw. am Einleitbrunnen im Gewinnungsgebiet Breitenbrunn
- Wasserchemische und mikrobiologische Untersuchungen
- Nachweise für die Wasserschutzgebietsbemessung
- Nutzungen im vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet
- Wasserbedarfsnachweis
- Flurstücksverzeichnis des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes
- Hydrogeologische Gutachten der Erkundungsmaßnahmen sowie des bisherigen Probebetriebes mit Anlagen
- Vorschlag für eine Wasserschutzgebietsverordnung mit Schutzgebietskatalog

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Zweckverband zur Wasserversorgung (ZV WV) der Stadtprozeltenener Gruppe versorgt die Verbandsgemeinden Faulbach (inkl. Breitenbrunn), Dorfprozelten und Stadtprozelten (inkl. Neuenbuch) sowie seit dem 26.10.2012 auch die Gemeinde Altenbuch (neues Verbandsmitglied) mit Trinkwasser. Bevor Ende 2011 die beiden neuen Brunnen im Gewinnungsgebiet Breitenbrunn (Br.1 und 2 südöstlich Breitenbrunn) in Betrieb genommen wurden, erfolgte die Versorgung über die Quelfassung nördlich von Breitenbrunn (Quelfassung Faulbachtal).

Im Rahmen einer Besprechung am 21.12.2009 beim WWA Aschaffenburg wurde geklärt, dass es für die fachlich begründete Bemessung des Wasserschutzgebietes für das Gewinn-

nungsgebiet, welches 2011 festgesetzt wurde, sowie im Hinblick auf die Erteilung einer langfristigen Entnahmegenehmigung erforderlich ist, zunächst einen Probetrieb an den beiden Brunnen durchzuführen. Ein erster Probetrieb zur Leistungsfeststellung ohne Nutzung des Förderwassers erfolgte bereits Ende 2010/ Anfang 2011 (Probetrieb 2010 – 2011).

Der längerfristige Probetrieb der beiden Brunnen unter Realbedingungen und Nutzung des Förderwassers begann Ende 2011. Das Probetriebskonzept wurde mit dem WWA Aschaffenburg zuvor abgestimmt. Die Quellen (Altenbucher Quelle, Forstrain Quelle und Neue Quelle) wurden zu diesem Zeitpunkt noch als Notversorgung vorgehalten. Ihre Schüttung gelangte in dem Zeitraum 2001-2015 zum Teil im Bereich der Quellen selbst sowie auch beim Maschinenhaus in Breitenbrunn in den Faulbach (permanente Leistungsspülung zur Vorhaltung der Notversorgung). Seit September 2015 wird ein Teil der Schüttung zur Stützung des quartären Grundwasserleiters im Gewinnungsgebiet Breitenbrunn herangezogen. Die Stützung des quartären Grundwasserleiters wurde aus betriebstechnischen Gründen erforderlich um eine zu starke Absenkung des quartären Grundwasserspiegels im Absenkbereich des Brunnen 2 zu vermeiden und den Brunnenbetrieb für den Brunnen 2 zu optimieren.

Eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und Ableitung und Wiedereinleitung von Quellwasser wurde zuletzt mit Bescheiden vom 22.12.2023 erteilt und ist bis 31.12.2026 befristet. Erlaubt ist demnach ohne weitergehende Differenzierung eine Jahresentnahme bis zu 360.000 m³/a aus den Br. 1 und 2.

Für das Gemeindegebiet Breitenbrunn wurde mit Verordnung vom 07.04.2011 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund des Betriebes des Einleitbrunnens sind (geringfügige) Anpassungen der Grenzziehungen erforderlich. Aus formalen Gründen ist ein neues Wasserschutzgebietsverfahren durchzuführen.

Zweck des Vorhabens ist somit die zukünftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung des ZV WV Stadtprozellener Gruppe durch die Grundwasserentnahme aus den neuen Br. 1 und 2 Breitenbrunn. Mit den vorliegenden Unterlagen soll das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes (in einem Teilbereich) für die Brunnen 1 und 2 eingeleitet werden.

2. PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen z. B. der Standsicherheit von Bauwerken oder des Arbeitsschutzes wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung

2.2.1 Wasserrechtliche Daten

Die Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn des Zweckverbands zur Wasserversorgung (ZV WV) liegen südöstlich von Breitenbrunn, das Einzugsgebiet erstreckt sich in nördlicher Richtung und dient zur langfristigen Wasserversorgung der Gemeinden Faulbach (inkl. Breitenbrunn), Dorfprozelten und Stadtprozelten (inkl. Neuenbuch) sowie der Gemeinde Altenbuch.

Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 23.07.2010 wurde dem Unternehmensträger die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser erteilt. Diese wurde bereits mehrfach verlängert. Die letzte Verlängerung erfolgte mit dem Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 22.12.2023 und ist bis 31.12.2026 befristet.

Mit Unterlagen vom 27.10.2020 wird die gehobene wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt,

auf den Grundstücken Fl.-Nrn.	4399	4380/2
der Gemarkung	Faulbach	Faulbach
der Gemeinde	Faulbach	Faulbach
aus den Brunnen	Brunnen 1	Brunnen 2
bis zu max.	12,5 l/s	17 l/s
und bis zu max.	1.080 m ³ /d	1.469 m ³ /d
sowie insgesamt bis zu max.	360.000 m ³ /a bzw. 2.000 m ² /d	

Grundwasser zu entnehmen.

2.2.2 Beschreibung der Benutzungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen 1	Brunnen 2
Kennzahl der Fassung (aus FA-WV)	4110/6222/0042	4110/6222/0043
Name der Gewinnungsanlage	Brunnen im Faulbachtal	Brunnen im Faulbachtal
Baujahr	2008	2008
Art der Fassung	Vertikalbrunnen	Vertikalbrunnen

Lage des Brunnens

Gemeinde	Faulbach	Faulbach
Gemeindeteil	Breitenbrunn	Breitenbrunn
Gemeindeschlüssel	676124	676124
Gemarkung	Faulbach	Faulbach
Flurstücks-Nr.	4380/2	4399
Ostwert (UTM)	532 852 (UTM)	533 020 (UTM)
Nordwert (UTM)	55 16 241 (UTM)	55 16 368 (UTM)
Gelände in NN + m	163,15	177,09

Bohrung und Ausbau

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) in m	79,5	44,0
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK in m	76,5	43,5
Bohrlochenddurchmesser in mm	1100	1010
Ausbaudurchmesser in mm	350	350

Stahlsperrohr

Nenndurchmesser DN	610	610
von - bis m u. GOK	2 - 23,1	0 - 32

Abdichtung

zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr mit (Material)	Füllbinder H	Füllbinder H
von - bis m u. GOK	2 - 18	1,7 - 28,5
mit (Material)	Beton	Beton
von - bis m u. GOK	18 - 20,5	28,5 - 31,5
mit (Material)	Filterkies	Sandgegenfilter
von - bis m u. GOK	20,5 - 21,5	31,5 - 32,0
mit (Material)	Quellton	
von - bis m u. GOK	21,5 - 23,1	

Filterstrecken

von - bis m u. GOK	23,5 – 31,0	34,0 – 43,0
	33,0 – 45,0	
	48,0 – 76,0	

Die aktuellen Ausbaupläne liegen den Antragsunterlagen bei. Die weitergehenden Ausbaudaten sind demnach den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Hydrologische Angaben

Ruhewasserspiegel (Rwsp) am	31.03.2008	23.07.2008
in m u. GOK	21,3	36,24
in m über NN	141,85	140,85

Pumpversuch: Datum von - bis	31.03.2008 – 06.04.2008	23.07.2008 – 29.07.2008
Dauer in h	125,75	120,5
Förderstrom Q in l/s	10/15/13/12,5	8/12/17
abgesenkter Wasserspiegel bei Entnahme Q in m u. Rws	6/25/16/13	0,5/0,8/1,7

2.2.3 Beurteilung der Wassergewinnungsanlage

2.2.3.1 Ausbau

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwände.

2.2.3.2 Wasserbeschaffenheit

2.2.3.2.1 Physikalisch-chemische Untersuchungsbefunde

Bei den genutzten Wässern handelt es sich um Calcium-Hydrogencarbonat-Wässer. Der pH-Wert des Rohwassers lag für beide Brunnen im Bereich von 6,55 – 7,15 und damit weitestgehend im neutralen Bereich (Schwankungsbreite 6,7 – 8,5). Die Calcitlösekapazität liegt mit 54,1 mg/l am Brunnen 1 (gemessen am 06.12.2010) und 58,3 mg/l am Brunnen 2 (gemessen am 06.12.2010) weit über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung von höchstens 5 mg/l. Es handelt sich um calcitlösende Rohwässer, welche für eine Verwendung zu Trinkwasserzwecken entsäuert werden müssen. Eine entsprechende Aufbereitung erfolgt.

Der Sauerstoffgehalt betrug etwa 7,6 mg/l – 10,35 mg/l. Mit Härtegraden im Bereich von 8 °dH bis 12 °dH an beiden Brunnen, ist das Rohwasser der Brunnen dem Härtebereich „mittel“ zuzuordnen. Mit einer elektrischen Leitfähigkeit zwischen 275 und 490 µS/cm ist das Wasser gering mineralisiert.

Insgesamt sind signifikante Entwicklungstendenzen bei den hydrochemischen Verhältnisse nicht erkennbar, auch wenn verschiedene Inhaltsstoffe eine größere Schwankungsbreite aufweisen (z.B. Calcium am Br. 1). Die Nitrat-Gehalte wurden bislang zwischen ca. 11 und 25 mg/l bestimmt. Sie belegen einen gewissen landwirtschaftlichen Einfluss. Von einem positiven Effekt am Br. 2 durch die Einleitung des gering mit Nitrat befrachteten Quellwassers ist gegeben. Darauf deuten die bislang niedrigsten Nitrat-Gehalte im Zeitraum 2016 bis 2019 hin (nach Inbetriebnahme der Einleitung). Auch am Br. 1 deutet sich eine positive Entwicklung an.

Bei den untersuchten Pflanzenschutzmitteln, die zuvor keine positiven Befunde erbrachten, wurde am Brunnen 1 am 17.12.2012 erstmalig Bentazon mit 0,06 µg/l nachgewiesen (Nachweisgrenze < 0,02 µg/l, Grenzwert nach TrinkwV 0,1 µg/l). In der Folge wurden immer wieder

Bentazon-Gehalte festgestellt, die zum Teil auch deutlich über dem Grenzwert nach TrinkwV lagen. Es besteht ein Wechsel zwischen geringen Konzentrationen unterhalb des Grenzwertes, ohne nachweisbaren Befund sowie deutlichen Grenzwertüberschreitungen. Eine Systematik wie z.B. ein saisonaler Anstieg lässt sich nicht erkennen. Seit Mitte 2015 waren zwar weiter geringe Werte nachweisbar, jedoch kam es nicht mehr zur Grenzwertüberschreitung. Die Untersuchungen, die seit dem Jahr 2017 nach Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg in zeitlich größeren Abständen erfolgen, zeigen ab der zweiten Jahreshälfte 2017 bis aktuell keine positiven Nachweise mehr. Ein Zusammenhang dieses Rückgangs mit der Quellwassereinleitung in die GWM 3 bzw. den Einleitbrunnen ist derzeit nicht herleitbar, zumal der Brunnen 1 seinen Zustrom (im Wesentlichen) aus dem Festgesteinabschnitt erfährt, die Einleitung aber in den quartären Schichten, die der Brunnen 2 erfasst, erfolgt. Vermutlich kann davon ausgegangen werden, dass die Quelle für die Beeinträchtigung erschöpft ist und keine entsprechende Nachfuhr mehr erfolgt. Insgesamt stellt sich das Thema Bentazon derzeit also nicht mehr als Problem dar.

Die jährlich vorgesehenen Spurenstoffuntersuchungen am Förderwasser (FCKW-Spezies F12, F11 und F113 sowie SF6 als auch Tritium, „Umwelttracer“), mit der über die Betriebszeit hinweg die Beurteilung einer Veränderung der Altersstruktur möglich werden sollte, werden seit 2012 ausgeführt. Insgesamt zeigen die Altersbestimmungen von 2012 bis 2019, dass mit der Inbetriebnahme der beiden Brunnen 2012 und der im September 2015 begonnenen Quellwassereinleitung eine Mobilisierung des bis dahin ungestörten und relativ statischen Grundwassersystems im Bundsandstein und im Quartär der alten Mainschleife im Bereich der Brunnen erfolgt ist und dies zu ausgeprägten Verschiebungen in der Altersstruktur der Förderwässer führt. Dieser Prozess scheint mit der Stabilisierung der Aufkuppung durch die Einleitung und des Strömungsfeldes nunmehr vorerst abgeschlossen zu sein. Verschiebungen könnten sich aber z.B. bei einer deutlichen Veränderung der GwNeubildung, die in den letzten Jahren insgesamt eher unterdurchschnittlich war, oder dem Ausfall der Einleitung ergeben.

2.2.3.2.2 Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Die mikrobiologischen Wasseruntersuchungen am Rohwasser der Br. 1 und 2 sowie am Reinwasser (hier bis Ende 2017 und einmalig in 2019) wurde im Mai 2012 begonnen. Seitdem erfolgt – wie vorgesehen – eine etwa monatliche bis 3-monatige Beprobung.

Am Br. 2 wurde am 21.10.2013 eine anormale Erhöhung der Koloniezahlen festgestellt, wie es auch im Februar 2013 schon einmal verzeichnet wurde. Seitdem zeigen sich keine Auffälligkeiten mehr. Hinsichtlich des abgegebenen Trinkwassers ergeben die Befunde keine Einschränkungen. Die anderen Grenzwerte bezüglich der mikrobiologischen Verhältnisse nach TrinkwV wurden bislang eingehalten. Das Rohwasser wird vor der Abgabe ins Trinkwassernetz mittels UV-Anlage desinfiziert. Das Reinwasser nach der UV-Anlage war bis 2017 ohne nachteilige Befunde, sodass ab 2018 keine Untersuchungen mehr bzw. 2019 nur eine Untersuchung an dieser Stelle erfolgte.

2.2.3.2.3 Hygienische Beurteilung

Das Gesundheitsamt Miltenberg ist zur Lage und Art der Fassung, zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers sowie zum vorgeschlagenen Schutzgebiet und zum Katalog „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet“ noch abschließend zu hören.

2.2.4 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde vom Landratsamt Miltenberg bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Gebietsname:	Breitenbrunn Brunnen 1 und 2
Gebietskennzahl:	2210612260000
Status:	festgesetzt
Rechtsbehörde:	Landratsamt Miltenberg
Festsetzungsdatum:	07.04.2011
Aktenzeichen:	421-8630.2

Nach Errichtung und Betrieb eines Schluckbrunnens zur Grundwasseranreicherung entspricht das bisher festgesetzte Wasserschutzgebiet nicht mehr den aktuellen Verhältnissen. Das Schutzgebiet wurde überprüft und soll für die Brunnen 1 und 2 neu ausgewiesen werden.

2.2.4.1 Hydrogeologische Verhältnisse

Das Gewinnungsgebiet mit den beiden Brunnen 1 und 2 liegt ca. 2 km nördlich des Mains bei Faulbach (Lkr. Miltenberg). Die Mainschleife ist vollständig mit quartären Lockergestein, im Wesentlichen mit Sanden und Kiesen aus altpleistozänen Mainsedimenten bedeckt. Überlagert werden die Sand- und Kiesschichten von einem bis zu 8 m mächtigen Ton- und Torfhorizont, dem im Liegenden weitere Deckschichten aus Lösslehm und Sedimenten des Faulbachs folgen.

Nutzungsrelevante Grundwasserleiter bilden sowohl das sandig-kiesige Quartär der Mainsedimente im Bereich der Mainschleife (Porengrundwasserleiter) als auch der Buntsandstein (Kluftgrundwasserleiter). In den oberen Bereichen der quartären Talfüllung können sich lokale schwebende Grundwasservorkommen über einem organisch, teilweise torfigen Tonhorizont ausbilden.

Eine hydraulisch wirksame Trennschicht zwischen Quartär und Buntsandstein ist nicht erkennbar.

Der überwiegende Teil des Erschließungsgebietes wird durch die Schichten des unteren und mittleren Buntsandsteins geprägt. In den Höhenlagen stehen Gesteine des oberen Buntsandsteins an. Die Schichten bestehen aus Abfolgen von Sandsteinen mit Ton- und Schluffsteinlagen mit wechselnden Mächtigkeiten. Aufgrund der vorhandenen Tonsteinlagen an der Basis des mittleren und oberen Buntsandsteins können sich im Buntsandstein mehrere Grundwasserstockwerke ausbilden, die durch Zusickerung aus dem jeweils überlagernden

GW-Stockwerk miteinander in Verbindung stehen. Während die Grundwasservorkommen im mittleren und unteren Buntsandstein wasserwirtschaftlich genutzt werden, ist das im oberen Buntsandstein ausgebildete, meist lokal begrenzte Grundwasserstockwerk wasserwirtschaftlich nur von geringer Bedeutung.

2.2.4.2 Konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Im Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen sind folgende konkurrierende Nutzungen bekannt:

- **Landwirtschaftliche Nutzung, Acker- und Grünland**
Es wird von einem geringen Gefährdungspotenzial ausgegangen, da durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes eine Risikobegrenzung vorgenommen wird. Die Auswirkungen der Verbote des Schutzgebietskataloges zeigen sich bereits in den sinkenden Nitratwerten im Rohwasser seit Festsetzung des Schutzgebietes in 2011.
- **Wald, Forstwirtschaft.**
Es wird von einem geringen Gefährdungspotenzial ausgegangen, da durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes eine Risikobegrenzung vorgenommen wird.
- **Altablagerungen Hasselberg**
Nordwestlich des Ortsteils Hasselbach der Gemeinde Hasloch liegt auf den Flurstücken 464, 465 und 442 die Altdeponie Hasselberg (Kataster-Nr. 67700044). Zur Erkundung der Altablagerung wurden durch das Ing.-Büro Roos Geo Consult neben einer historischen Recherche Orientierende und ergänzende Untersuchungen der Altablagerungen durchgeführt. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen geht hervor, dass von der Altablagerung keine Gefährdung ausgeht. Negative Auswirkungen über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser sind nicht zu erwarten.
- **Ehemaliger Steinbruch an der Sohlhecke:**
Die zu dem möglichen Steinbruchareal gehörenden Flurstücke 312, 313 und 314 befinden sich außerhalb der Schutzzone III des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes, liegen jedoch noch innerhalb des oberirdischen Einzugsgebiets der beiden Brunnen. In Anbetracht der randlichen Lage des ehemaligen Steinbruchs besteht hier kein unmittelbares Gefährdungspotential und somit kein Hinderungsgrund für das beantragte Trinkwasserschutzgebiet und den Betrieb der Wasserversorgung an den beiden Brunnen.
- **Rohstoffgewinnung, Vorbehalts und Vorrangflächen**
Die Vorbehaltsfläche für Rohstoffabbau (Sand- und Kiesabbau) südlich der Brunnenstandorte wurde im Überlappungsbereich mit dem in 2011 festgesetzten Wasserschutzgebiet aufgehoben. Entsprechend wurde der Regionalplan der Region Bayerischer Untermain zugunsten der Wasserversorgung angepasst. Somit herrscht hier kein Konfliktpotential.
- **Wildgehege bei Schollbrunn mit kleinem Teich**
Hier besteht kein Konfliktpotential, da die Nutzung gemäß der geltenden bzw. vorgeschlagenen Wasserschutzgebietsverordnung zulässig ist.
- **Bebauung**
Innerhalb des Einzugsgebietes als auch des vorgeschlagenen Schutzgebietes der bei-

den Brunnen sind keine flächendeckenden Bebauungen in Form von Wohn- und Gewerbegebieten vorhanden. Einzelbebauungen, die bei Schollbrunn randlich im Grundwassereinzugsgebiet liegt, werden als unkritisch eingestuft.

Einzige Ausnahme bildet die Jagdhütte Kirchelhof auf Fl.-Nr. 2038 Gemarkung Schollbrunn. Diese wird nur temporär genutzt. Hier wird von einem geringen Konfliktpotential aufgrund der begrenzten Nutzung ohne sanitäre Einrichtungen und der randlichen Lage im Einzugsgebiet ausgegangen.

2.2.4.3 Bemessung des Wasserschutzgebietes

2.2.4.3.1 Hydrogeologische Bedingungen und Parameter

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Gewinnungsanlage. Für die Ermittlung des Einzugsgebietes wurde in der Vergangenheit bereits ein numerisches Grundwassermodell in Form eines stationären, mehrschichtigen Grundwasserströmungsmodells nach der Finiten-Differenz-Methode erstellt. Das erstellte Modell wurde anhand der Daten aus dem Probebetrieb bis Ende 2019, sowie auf Basis der Grundwassermessstellenbohrungen fortgeschrieben und unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden hydrogeologischen Informationen und Daten im August 2019 aktualisiert und stationär sowie instationär (nach-)kalibriert.

2.2.4.3.2 Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 101 so zu bemessen, dass der Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleistet ist. Die Schutzzone I erfüllt die Forderungen, wenn der Fassungsbereich eine Mindestausdehnung von allseitig 10 m um den Brunnen aufweist. Dies ist an den Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn gegeben.

2.2.4.3.3 Engere Schutzzone (Zone II)

Maßgebend für die Bemessung der engeren Schutzzone ist die 50-Tage-Linie, jedoch soll eine oberstromige Ausdehnung von 100 m ab der Fassung, in begründeten Fällen 50 m, nicht unterschritten werden. So soll der Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleistet sein, welche bei geringer Fließdauer und –strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind.

Die Zone II wurde entsprechend bemessen und die 50-Tage-Linie wurde unter Ansatz möglicher Tagesspitzenentnahmen von 1.000 m³/d pro Brunnen berechnet. Auf eine reduzierte Ausdehnung der engeren Schutzzone wird verzichtet.

Die aus der Bemessung resultierenden Zonen II für die Brunnen 1 und 2 geht geringfügig über die bereits festgesetzte Zonen II hinaus. Dies ist eine Folge der Quellwassereinleitung. Diese führt zu einer Vergrößerung des Grundwassergefälles zwischen dem Einleitbrunnen und den Förderbrunnen und somit auch zu einer Erhöhung der Grundwasserfließgeschwindigkeit, was wiederum eine entsprechende Vergrößerung der 50-Tage-Zone bedingt.

2.2.4.3.4 Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III reicht in der Regel bis an die Grenzen des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage. Je nach Schutzfunktion der Deckschichten kann das Einzugsgebiet verkleinert bzw. in die Schutzzonen IIIA und IIIB unterteilt werden.

Da die durchschnittliche Schutzwirkung der Deckschichten des Buntsandsteins im vorliegenden Fall jedoch höchstens als „mittel“ einzustufen ist, wäre eine Ausdehnung des Schutzgebietes über das gesamte Grundwassereinzugsgebiet denkbar. Aufgrund der Größe des Einzugsgebietes, dessen flächendeckenden Bewaldung im Buntsandsteingebiet und der hydrogeologischen Gegebenheiten an den Brunnenstandorten (lokal sehr gute Deckschichtensituation und Überlagerung des tieferen Grundwasserleiters durch eine Filterschicht) ist im vorliegenden Fall eine Verkleinerung der Weiteren Schutzzone möglich.

Als Bemessungsgrundlage für die Zone III wurden durch den Gutachter vorgeschlagen, die Vorgaben gemäß DVGW-Merkblatt 101 für die Grundwasserneubildungsfläche bezogen auf die zukünftige Durchschnittsentnahme, die Mindesteinhaltung der Außengrenze des Schutzgebietes von 3 km bis zu den Förderbrunnen bei höheren Fließgeschwindigkeiten von mehr als 5 m/d sowie nach dem LfU-Merkblatt 1.2/7 die Vorgaben für Porengrundwasserleiter (3 Jahre Fließzeiten-Kriterium) einzuhalten. Die genannten Vorgaben werden durch das vom Gutachter vorgeschlagene Trinkwasserschutzgebiet erfüllt.

Aus den aktualisierten Bemessungen resultiert nun für den Brunnen 1 ein Grundwasserzustrombereich der minimal über die Grenze der aktuell ausgewiesenen Zone III hinausreicht. Die Ortsbebauung von Breitenbrunn ist jedoch weiterhin nicht von den Brunneneinzugsgebieten tangiert.

Eine Untergliederung der Schutzzone III in Zone IIIA/IIIB ist aufgrund der oben genannten Vorgaben der LfU- bzw. DVGW-Merkblätter nicht angezeigt. Auf eine Ausdehnung des Wasserschutzgebietes über das gesamte Grundwassereinzugsgebiet kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der fast durchgängigen Bewaldung und des fehlenden Gefährdungspotentials verzichtet werden.

2.2.4.4 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der hydrogeologischen Parameter und Bedingungen sowie der örtlichen Verhältnisse ergibt sich der in dem beiliegenden Übersichtslageplan M 1:25.000, dem Positionsplan der einzelnen Teil-Flurkarten M 1 : 20.000 sowie den dazugehörigen Teilplänen (Pläne 1 – 4) M 1: 2.500 vom September 2020 eingetragene Schutzgebietsvorschlag, gefertigt Büro für Hydrogeologie und Umwelt HG .

Schutzgebietsflächen		
Fassungsbereiche	(Zonen I)	Keine Flächenangaben in den Antragsunterlagen vorhanden
Engere Schutzzone	(Zone II)	21,30 ha

Weitere Schutzzone (Zone III)	646,0 ha
Gesamtfläche Schutzgebiet	667,3 ha

2.2.4.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein wirksamer Trinkwasserschutz gegeben.

Durch das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet und dem zugehörigen Verbotskatalog können die Einflüsse aus den land- und forstwirtschaftlichen Bereichen minimiert werden.

3. VORSCHLAG FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungsbereichen (Zonen I)
 - einer engeren Schutzzone (Zone II)
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III)

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 (erstellt vom Büro HG, Stand 09/2020, Anlage 1.1.1 der Antragsunterlagen) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind vier Lagepläne im Maßstab 1: 2.500 (erstellt vom Büro HG, Stand 09/2020, Anlage 1.2, Blätter 2-5 der Antragsunterlagen) maßgebend (die Position der einzelnen Flurkarten ist auf dem Übersichtsplan im M 1 : 20.000 Stand 09/2020 dargestellt, Anlage 1.2, Blatt 1 der Antragsunterlagen), die im Landratsamt Miltenberg, im Verwaltungsgebäude der VG Kreuzwertheim und im Landratsamt Main-Spessart niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Siehe beiliegender Katalog „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen“ entsprechen dem Vorschlag des Ingenieurbüro HG (Anlage 1.5 zum Antrag zu Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn) vom November 2020. Der Schutzgebietskatalog wurde auf die gegebenen Verhältnisse abgestimmt.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Miltenberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Miltenberg zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Miltenberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Miltenberg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu verständigen.
- Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich mitzuteilen.
- Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

Bearbeiter: Dina Geis
Joachim Scharf

Aschaffenburg, den 03.07.2024

gez.

Joachim Scharf